

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 85 (1965)

Artikel: Der Brand von Uster und das Gesetz zum Schutze des Eigentums vom 1. Heumonat 1835
Autor: Bauhofer, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985544>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Brand von Uster und das Gesetz zum Schutze des Eigentums vom 1. Heumonat 1835

Auf den 22. November 1832 hatte der im Februar in Bassersdorf gegründete zürcherische Schutzverein eine Versammlung nach Uster ausgeschrieben, an der des historischen Ustertages vom 22. November 1830 festlich gedacht werden sollte. Am Morgen dieses Tages legten Handweber aus dem Zürcher Oberland, die sich durch die Einführung von Webmaschinen in ihrer Existenz bedroht fühlten und die darüber erbittert waren, dass das schon am Ustertag von 1830 und in zahlreichen Eingaben an die Verfassungskommission verlangte Verbot dieser Maschinen nicht erlassen worden war, an die mechanische Spinnerei und Weberei von Corrodi und Pfister in Oberuster Feuer an und zerstörten Fabrikgebäude und Maschinen gänzlich.¹ Die Täter wurden im folgenden Jahre vom Kriminal- und vom Obergericht mit zum Teil überaus harten Strafen belegt, von deren weitern Verbüssung sie erst nach dem Septemberputsch durch den Amnestiebeschluss des neuen Grossen Rates vom 21. Herbstmonat 1839 befreit wurden.² Weniger bekannt ist eine andere Folge des «Brandes von Uster». Um ähnlichen Vorkommnissen vorzubeugen und, wenn sie nicht zu verhindern wären, die Schadentragung

¹ Monatschronik der Zürcherischen Rechtspflege, Beiheft zum zweiten Bande (Die Brandstiftung von Uster am 22. November 1832), auch separat unter dem Titel: *F. L. Keller*, Die gewaltsame Brandstiftung von Uster am 22. November 1832, nach den Kriminalakten bearbeitet, beide Ausgaben Zürich 1833. – *Jakob Stutz*, Der Brand von Uster oder die Folgen verabsäumter Volksaufklärung (Gemälde aus dem Volksleben, dritter Teil), Zürich 1836. – *Albert Hauser*, Der Maschinensturm von Uster, Zürcher Taschenbuch 1958, S. 107 ff.

² Offizielle Sammlung der seit 1831 erlassenen Gesetze usw., Bd. 5, S. 255.

zu regeln, erliess der Grosse Rat am 1. Heumonat 1835 das «Gesetz betreffend die Aufstellung schützender Massregeln gegen gewaltsame Schädigungen von Eigentum».³ Nach dreieinhalb Jahrzehnten wurde dieses Gesetz, ohne dass es je zur Anwendung gekommen wäre⁴, durch die Übergangsbestimmungen zum zürcherischen Strafgesetzbuch vom 8. Januar 1871 wieder aufgehoben. Das einzige Ereignis, auf das es allenfalls hätte angewandt werden können, war der Strausseputsch vom 6. September 1839; allein dabei gab es zwar Tote und Verletzte, aber offenbar keinen irgendwie ins Gewicht fallenden Sachschaden. So war man bei Erlass des Strafgesetzbuches von 1871 der Meinung, das durch den Brand von Uster veranlasste Gesetz zum Schutze des Eigentums sei angesichts der Bestimmungen des Strafgesetzbuches über böswillige Eigentumsschädigung und der Schadenersatzbestimmungen des Privatrechtlichen Gesetzbuches überflüssig, und im übrigen würden die Voraussetzungen dieses Gelegenheitsgesetzes wohl nie mehr eintreten.⁵ Beides war irrtümlich. Denn mit der Aufhebung des Gesetzes von 1835 fielen auch die ihrer Zeit vorauseilenden Bestimmungen über die Haftung des Staates und letztlich der Gemeinden für Tumultschäden dahin. Sie sind bis heute nicht ersetzt worden, denn nach § 227 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, der auf Bestimmungen der Privatrechtlichen Gesetzbücher von 1853/55 und 1887 zurückgeht, haftet der Staat nur für den Schaden, den *er* bei Ausübung der Staatsgewalt aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt, z.B. bei Überschwemmungen, Brandausbrüchen oder durch polizeiliche Massnahmen zufügt⁶, nicht aber für den von Tumultuanten widerrechtlich verursachten Schaden. Und dass sich

³ Offizielle Sammlung, Bd. 4, S. 12. Dazu *Kurt Müller*, Bürgermeister Conrad Melchior Hirzel (Zürich 1952), S. 230.

⁴ Dagegen scheint man das Gesetz als formelle Rechtsgrundlage für die schon zu Beginn der straussischen Wirren gebildete städtische Bürgerwache oder Bürgergarde betrachtet zu haben. Vgl. *Wilhelm Meyer-Ott*, Erlebnisse und Beobachtungen am 6. September 1839, Zürcher Taschenbuch 1910, S. 1 ff., besonders S. 68: «Freilich darf nicht vergessen werden, dass die erste Aufstellung der Bürgergarde keinen andern Zweck hatte, als Sicherstellung des Eigentums, und dass sie im Sinne des von Dr. Keller infolge des Brandes von Uster geschaffenen Aufruhrgesetzes stattfand, wonach die Gemeinden für solchen Schaden haften müssen».

⁵ So Regierungsrat Treichler 1867 in der Expertenkommission für das Strafgesetzbuch (Protokoll PP 22b, S. 338).

⁶ Vgl. dazu Blätter für zürcherische Rechtsprechung, Bd. 34 (1935), Nr. 3 (Sturm auf die Kaserne vom 23. Januar 1932).

ähnliche Ereignisse wie der Brand von Uster wiederholen konnten, zeigte fast unmittelbar, nachdem das Strafgesetzbuch am 1. Februar 1871 in Kraft getreten und damit das Gesetz zum Schutze des Eigentums ausser Kraft war, der Tonhallekrawall vom 9. März und der ihm folgende Sturm auf die Strafanstalt vom 11. März 1871.⁷

Diese etwas vorgreifenden Ausführungen mögen es rechtfertigen, dass einem Gesetz, das äusserlich nicht Epoche gemacht hat, einige Betrachtungen gewidmet werden.

I.

Die Beunruhigung, welche die Gewalttat von Uster allgemein und besonders in den Kreisen der Industrie erregte, kam auch im Grossen Rate zum Ausdruck, als dieser wenige Wochen nach dem Ereignis, am 17. Dezember 1832, zur ordentlichen Wintersitzung zusammentrat. Der Präsident, *Dr. Friedrich Ludwig Keller*⁸, betonte in seiner Eröffnungsrede, dass Freiheit nicht gleichbedeutend sei mit Gesetzeslosigkeit und Anarchie, und dass auch eine freisinnige Regierung nur bestehen könne, wenn sie unerschütterlich alle ihr vom Volke durch Verfassung und Gesetz anvertrauten Mittel anwende, um Recht und Ordnung, ohne welche auch Freiheit nicht möglich sei, zu schützen.⁹ Zwei Tage später stellte Kantonsrat *Leonhard von Muralt* den Antrag, der Grosser Rat möge über die gewaltsame Zerstörung der mechanischen Spinnerei und Weberei Oberuster seine Entrüstung aussprechen und beschliessen, dass zur Ehre des Kantons und zur Wiederbelebung der durch das schauervolle Ereignis entmutigten und gelähmten Industrie vollständiger Ersatz geleistet werden müsse. Der Grosser Rat beschloss jedoch mit grosser Mehrheit, auf die Anregung, die von verschiedenen Rednern als verfrüht und in ihren Konsequenzen noch nicht überblickbar bezeichnet wurde, nicht einzutreten.¹⁰ Ein gutes Jahr später, als in der Sitzung des Grossen

⁷ *Zurlinden*, Hundert Jahre. Bilder aus der Geschichte der Stadt Zürich 1814—1914, Bd. II, S. 147 ff. — *Hans Schmid*, Der Tonhallekrawall und seine Folgen, Zürcher Taschenbuch 1926, S. 1 ff.

⁸ Friedrich Ludwig Keller, 1799—1860. 1831—1837 Obergerichtspräsident, 1833 a.o., 1838 o. Professor an der Universität Zürich, 1844 Professor in Halle, 1847—1860 Professor in Berlin.

⁹ *Pestalutz*, Verhandlungen des Grossen Rates 1832, S. 456.

¹⁰ *Pestalutz*, V.d.G.R. 1832, S. 476 ff., 478. — Die Mitglieder des Grossen Rates nannte man schon damals Kantonsräte; der Titel «Grossrat» scheint nicht üblich gewesen zu sein.

Rates vom 14. Januar 1834 der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für 1832 beraten wurde, unternahm von Muralt einen neuen Vorstoss. Er stellte den Antrag, der Regierungsrat sei mit der Hinterbringung eines Gesetzesvorschlages zu beauftragen, durch den die Unternehmer gegen die Gefahr gewaltsamer Zerstörung ihrer Fabriken geschützt würden und dadurch die wünschenswerte Beruhigung erhielten. Aus formellen Gründen wurde der Antrag, für den auch Keller eintrat, auch diesmal mit 70 gegen 64 Stimmen abgelehnt. Der eben gegründete, während der ersten Monate des Jahres 1834 von Regierungsrat *Eduard Sulzer* redigierte «Schweizerische Constitutionelle» ermunterte aber von Muralt, den Antrag zum dritten Male auf reglementarische Weise vorzulegen, da die überwiegende Mehrheit des Grossen Rates materiell mit ihm einverstanden sei.¹¹ Allein von Muralt, der anscheinend keine Lust empfand, einen dritten Anlauf zu unternehmen, trat bald darauf als Mitglied des Grossen Rates zurück, und die Angelegenheit kam erst wieder in Fluss und zum raschen Ende, als die geschädigte Firma Corrodi und Pfister selbst in einer an den Grossen Rat gerichteten Petition vom 27. März 1835 die Anregungen von Muralts wieder aufnahm. Am 3. April 1835 überwies der Grosse Rat die Petition dem Regierungsrat mit dem Auftrage, bis zur nächsten ordentlichen Grossratssitzung einen Antrag über den Gegenstand vorzulegen.¹² Am 9. April ernannte hierauf der Regierungsrat eine Kommission von sieben Mitgliedern zur gutachtlichen Vorberatung eines Antrages, und Obergerichtspräsident Dr. Keller übernahm die Bearbeitung eines ersten Entwurfes. Der von der Kommission angenommene Entwurf wurde vom Regierungsrat unter Zuziehung Kellers als Berichterstatter am 6. Juni 1835 beraten und, nach Vornahme einiger Änderungen und Ergänzungen, mit Weisung vom gleichen Tage dem Grossen Rate zugeleitet.¹³

¹¹ Schweiz. Constitutionelle, Nr. 7 vom 24.1.1834.

¹² Prot. der Petitionskommission (MM 27.2), Nr. 1615; Prot. des Grossen Rates vom 3.4.1835.

¹³ Prot. des Regierungsrates vom 9.4.1835 (Kommissionsmitglieder: Bürgermeister Hirzel, Regierungsräte Melchior Sulzer und Schinz, a. Bürgermeister Conrad von Muralt, Obergerichtspräsident Keller, Kantonsräte Wieland und Reinhard Künzli); Schweiz. Republikaner, Nr. 46 vom 9.6.1835; Prot. des Regierungsrates vom 4. und 6.6.1835.

II.

Der erste Teil des Gesetzesvorschlages¹⁴ enthielt Vorschriften, welche die gewaltsame Zerstörung von Eigentum durch eine zusammengerottete Menge verhindern sollten. Zu diesem Zwecke wurde jeder Beamte, Bürger und Einwohner des Kantons, der davon Kenntnis erhielt, dass ein solches Unternehmen drohte, zur Anzeige an die Behörden verpflichtet, damit diese die erforderlichen Gegenmassnahmen treffen könnten. Stand das Verbrechen unmittelbar bevor oder hatte es schon begonnen, so hatte jedermann nach seinen Kräften an der Abwehr mitzuwirken und sich zu diesem Zwecke den Behörden zur Verfügung zu stellen. Die Statthalter wurden ermächtigt, in ihrem Bezirke Truppen aufzubieten und deren Kommandanten zu ernennen, nötigenfalls selbst das Kommando zu übernehmen. Jeder Beamte, der schuldhaft versäumte, die zur Bekämpfung des Verbrechens erforderlichen Massregeln zu ergreifen, und jedermann, der die ihm obliegende Anzeige- oder Hilfspflicht verletzte, konnte bis auf den Betrag von 4000 Fr. zum Ersatz des entstandenen Schadens verhalten werden.

Das Kernstück des Entwurfes bilden die Bestimmungen über die Schadenersatzpflicht des Staates und der Gemeinden. Wenn «durch offenen Trotz und Gewalt unter Zusammenwirkung einer grösseren Anzahl von Menschen und ungeachtet der Abmahnung oder des Widerstandes des Eigentümers oder anderer Personen» ein 4000 Fr. übersteigender Schaden entstand, sollte er, soweit er nicht von «speziell Pflichtigen» ersetzt wurde, von der Staatskasse vergütet werden. Der von ihr ausgelegte Betrag musste durch eine besondere Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer wieder eingebbracht werden, wobei die Gemeinde, in der das Verbrechen verübt worden war, mit der vierfachen, jede der angrenzenden Gemeinden mit der doppelten Steuerquote belastet werden sollte. Die Steuerquote der Tatortgemeinde sollte in allen Fällen nicht weniger als zwei vom Tausend, die der angrenzenden Gemeinden nicht weniger als eins vom

¹⁴ Er war im zusammenhängenden Wortlaut unauffindbar. Die Angaben des Textes stützen sich auf die Besprechungen des Entwurfes in der Presse (Schweiz. Republikaner, Nr. 46 vom 9.6.1835, Neue Zürcher Zeitung, Nr. 46 vom 10.6. 1835) und auf die Berichte über die Verhandlungen des Grossen Rates (Republikaner, Nr. 54 vom 6.7.1835, Schweiz. Constitutionelle, Nr. 53 vom 3.7.1835, Neue Zürcher Zeitung, Nr. 54 vom 6.7.1835), teils auch auf den endgültigen Gesetzeswortlaut, soweit Übereinstimmung mit dem Entwurf angenommen werden kann.

Tausend betragen. Reichten diese Ansätze aus, um den gesamten von der Staatskasse ersetzen Schaden zu decken, so hatten diese Gemeinden die Vergütung allein zu leisten.

III.

In der den Gesetzesvorschlag begleitenden Weisung stellte der Regierungsrat fest, dass in den seit dem Brande von Uster verflossenen Jahren das Vertrauen in die Sicherheit der Maschinengewerbe keineswegs zurückgekehrt sei; kein Fabrikant habe es gewagt, wieder einen mechanischen Webstuhl aufzustellen, was umso mehr auffalle, als sich die Industrie im allgemeinen in hohem Grade belebt habe und nur der Zweig der Baumwollfabrikation zurückgeblieben sei. Trotz der Überzeugung, dass ein Ausnahmegesetz unvermeidlich mit Nachteilen verbunden sei, bejahte der Regierungsrat unter diesen Umständen die Notwendigkeit der vorgeschlagenen ausserordentlichen Massregeln, da sie ein noch grösseres Übel, den Verlust des allgemeinen Vertrauens in die Sicherheit von Personen und Eigentum, verhinderten. Dem Einwand, dass zufolge der vorgesehenen Solidarhaftung ganzer Gemeinden und des Kantons viele Unschuldige in «etwelche ökonomische Mitleidenschaft» gezogen würden, hielt er entgegen, dass sich in einem Verhältnisse, das so tief in das allgemeine Wohl eingreife, niemand für unbeteiligt halten könne; auch stellte er die Gegenfrage, ob es billiger wäre, dass einzelne mit dem Verlust ihrer ganzen Existenz dafür büßen müssten, dass der Staat seine Pflicht gegenüber seinen Gliedern versäumt habe. Schliesslich wies der Regierungsrat darauf hin, dass eine ähnliche Gewährleistung durch die Gesamtheit der Bürger auch bei der Brandassekuranz stattfinde, die ebenfalls von manchem Bürger Opfer fordere für Verluste, die er keinesfalls habe verhindern können, die ihm dafür aber im Falle eigenen Unglücks Gegenrecht halte. Auch die begründete Hoffnung, dass das Gesetz kaum je Anwendung finden werde, sei kein Grund gegen dessen Erlass, da die Erfahrungen zeigten, dass die nachteiligen Wirkungen des Brandes von Uster auf die Industrie nur durch Gewährleistung eines angemessenen Schadenersatzes in ähnlichen Fällen behoben werden könnten. Selbst grosse Staaten hätten zu solchen ausserordentlichen Auskunftsmitteln greifen müssen; umso mehr seien sie in einem kleinen Staate mit geringen polizeilichen und militärischen Präventivmitteln gerechtfertigt.

Die Presse nahm den Entwurf günstig auf. Der radikale «Republikaner» stimmte ihm vorbehaltlos zu und versprach sich schon von

der blossen Annahme eines solchen Gesetzes eine heilsame Wirkung. Die von Regierungsrat *Heinrich Escher* redigierte «Neue Zürcher Zeitung» befasste sich, wie schon die Weisung des Regierungsrates, etwas eingehender mit der Problematik des Ausnahmegesetzes, beruhigte sich aber bei dem Gedanken, dass der Entwurf weit milder sei als die den gleichen Zweck verfolgenden, in England «seit Kanuts Zeit», in Frankreich seit der Revolution und in Belgien seit seiner früheren Vereinigung mit Frankreich bestehenden Gesetze. Er wies damit als erster auf bestimmte Vorbilder des Entwurfes aus alter und neuer Zeit hin. Die im Gesetz vorgesehene Verantwortlichkeit der Gemeinden sei am besten aus dem Gesichtspunkte einer gegenseitigen Versicherung aufzufassen und zu beurteilen – auch dies ein Gedanke, den bereits die regierungsrätliche Weisung durch den Hinweis auf die Brandassekuranz ausgesprochen hatte. Sehr lobenswert fand Escher, dass der Entwurf, «abweichend von einigen industriellen Velleitäten, die sich bereits vor zwei Jahren im Grossen Rate äusser-ten»¹⁵, nicht nur die Webmaschinen, sondern jede Art von Eigentum gegen gewaltsame Zerstörung schütze und daher nicht nur die industriellen Kreise, sondern auch die Feinde jeglicher Anarchie interessiere.

IV.

Im Grossen Rate, der im Jahre 1835 wieder von Dr. F. L. Keller präsidiert wurde, verfochten am 1. Juli einen vollen Tag lang Befürworter und Gegner des Entwurfes «mit Geist und Ausharrung wissenschaftlich und streng konsequent» ihre Ansichten¹⁶. Die Meinungen gingen quer durch die Parteien. Oberrichter *Johann Caspar Ulrich*, als gemässigt-konservativer Politiker oft in Opposition gegen Keller, als Jurist aber seine beste Stütze im Obergericht und von ihm hochgeschätzt, griff als erster «mit seiner bekannten logischen Schärfe» den Antrag an, erhob grundsätzliche Bedenken gegen ein Ausnahmegesetz und wandte sich vor allem gegen eine Ausdehnung der Schadenersatzpflicht über den Kreis der am Verbrechen Beteiligten hinaus. Gegen die Haftbarmachung von Personen, die der Aufforderung der Behörden zur Hilfeleistung nicht nachkommen, oder von Beamten, die ihre Pflicht versäumen, wollte er nicht viel einwenden, wohl aber gegen die verhasste Angeberei und die Pflicht zur Verbrechensbekämpfung – eine Bestimmung, aus der man

¹⁵ Anspielung auf die Anregungen Leonhard von Muralts im Grossen Rate.

¹⁶ Schweiz. Constitutionelle, Nr. 53 vom 3.7.1835.

alles machen könne, da sich nachträglich immer werde sagen lassen, jemand hätte noch mehr tun können. Man solle sich den Gang solcher Untersuchungen vorstellen, etwa an Hand der Prozedur von Uster! Hätten damals schon die nun vorgeschlagenen Bestimmungen gegolten, so hätte man zu den hundert Angeschuldigten noch weitere zweihundert gehabt. Unmöglich, dass eine solche Untersuchung mit der nötigen Vorsicht und ohne Willkür geführt werden könne, zumal Verbrechen dieser Art gewöhnlich in Zeiten allgemeiner Aufregung vorkämen, über der zu stehen selbst dem Richter schwer falle. – Eine weitere Klasse von Unschuldigen seien die Gemeinden. Wenn überhaupt Unschuldige haften sollten, dann alle, d.h. der Staat, so dass der Einzelne weniger betroffen werde. Wenn man die Bestimmungen des Entwurfes damit rechtfertige, sie sollten die Leute vermögen, das Verbrechen zu verhindern, so sei darauf zu erwidern, dass dies den Behörden und Gemeinden in vielen Fällen gar nicht möglich sei. Welch gefährliche und ungerechte Auswirkungen die Belastung der Tatortgemeinde mit der vierfachen Steuer haben könne, legte Ulrich an einem Beispiel dar: eine Gemeinde hat alles in ihren Kräften Stehende getan, allein das Zusammentreffen unglücklicher Umstände hat ihre Bemühungen vereitelt; die Übermacht war zu gross, der Überfall zu plötzlich; nicht nur die Fabriken, sondern auch andere Häuser in der Gemeinde sind zerstört worden, ja selbst Bürger haben ihr Leben aufgeopfert – und nun soll die Gemeinde, die all dies erlitten hat, auch noch eine vierfache Steuer bezahlen!

Keller, dem eine besonders feine Witterung für die Stimmung des Grossen Rates und die einzuschlagende Taktik nachgesagt wurde, mochte das Bedürfnis empfinden, die Ausführungen des in allen Lagern hochangesehenen Redners nicht lange auf die Versammlung einwirken zu lassen. Nach Reglement durfte der Präsident des Grossen Rates in der Regel erst am Schlusse des ersten Ratschlasses, wenn sich niemand mehr zum Wort meldete, sprechen. Wollte er vorher in die Diskussion eingreifen, so musste er die Erlaubnis des Rates einholen und den Vorsitz an den Vizepräsidenten abtreten. Diese Erlaubnis erbat sich nun Keller, verliess den Präsidentenstuhl und verteidigte den Entwurf, den er nicht als Ausnahmegesetz gelten lassen wollte, von seinem gewöhnlichen Platze aus. Das Gesetz richte sich – so führte er aus – gegen eine besondere Art von Verbrechen, nämlich gegen solche, die «am hellen Tage mit offenem Trotz gegen Behörden und gesetzliche Ordnung einherschreiten».

Erscheinungen dieser Art rechtfertigten es, dem Bürger erhöhte Pflichten aufzuerlegen: die Pflicht zur Anzeige, damit die Behörden zweckmäßig einschreiten könnten, und die Pflicht, sich zur Abwehr zu stellen, ähnlich wie der ins Feld gerufene Soldat. Anerkenne man solch erweiterte Bürgerpflicht, so sei es folgerichtig, dass ihre Nichterfüllung Nachteile mit sich bringe. In dem Umstande, dass die Schuld des Haftenden in gerichtlicher Untersuchung ausgemittelt werden müsse, liege statt der befürchteten Willkür eher eine Garantie dafür, dass kein Unschuldiger zahlen müsse. Ein weiterer Hauptgedanke des Entwurfes sei, dass der Staat für solche Verbrechen einzustehen habe, wenn der Ersatz nicht von den Urhebern erhältlich sei. Vom Staate, der auf Rechtssicherheit ausgehe, könne man fordern, dass er Verbrechen, welche ihm am hellen Tage entgegenträten, verhindere, und, wenn er dies nicht tue oder wegen Unvollkommenheit seiner Polizeianstalten nicht zu tun vermöge, Ersatz leiste. Auch Gründe der Klugheit – Rücksichten auf die Industrie und ihre ungehemmte Entwicklung – sprächen für die Anerkennung dieser Pflicht. In der Frage, wie die zur Deckung des Ersatzes dienende Steuer zu verlegen sei, hätten sich Kommission und Regierungsrat für die mittlere Lösung entschieden, von allen eine Quote, von der Gemeinde aber «eine kleine Zutat» zu verlangen. Dass die Gemeinde als haftbar erklärt werde, sei zweckmäßig, denn in den meisten Fällen könnte das Unglück verhütet werden, wenn sie ihre Schuldigkeit tue. «In Uster z.B. wäre, wenn Behörden und Private nach möglichsten Kräften gehandelt hätten, die Maschine nicht zerstört worden».¹⁷

Aber unmittelbar nach der Rede Kellers schloss sich sein radikaler Parteifreund Staatsanwalt *David Ulrich* der Auffassung von Oberrichter Ulrich an, erklärte das ganze Gesetz als Ausnahmegesetz und lehnte jede nicht auf den allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen beruhende Schadenersatzpflicht ab.

Von den Befürwortern des Entwurfes erwähnen wir nur noch Oberrichter *Heinrich Schulthess*, der ausführte, das Gesetz beruhe auf dem Grundsatze, dass das Ganze für Störung des öffentlichen Friedens zu haften habe, und dieser Grundsatz sei «in den ältesten Zeiten deutscher Zunge schon anerkannt worden.»

Das Ergebnis der Beratung und Abstimmung war, dass die Haf-

¹⁷ Dazu ist ein Fragezeichen erlaubt. Versagt hat in Uster vor allem die Regierung, die trotz mehrfacher Warnung nichts vorkehrte.

tung des Staates und der Gemeinden grundsätzlich beibehalten, die Haftung der Tatortgemeinde aber auf die doppelte Steuerquote beschränkt und demgemäß auf eine Sonderbelastung der Anliegergemeinden gänzlich verzichtet wurde. Auch die Bestimmungen über die Haftung von Einzelpersonen und Beamten hielten den Angriffen von Oberrichter Ulrich und andern stand, und das ganze Gesetz wurde mit 86 gegen 25 Stimmen, die der Verwerfungsantrag von Altbürgermeister von Reinhard auf sich vereinigte, angenommen.

V.

Nachdem so das umstrittene Gesetz von einem knapp beschlussfähigen Grossen Rat unter Dach gebracht worden ist, lassen wir uns durch die Andeutungen von Regierungsrat Heinrich Escher und Oberrichter Schulthess über frühes Vorkommen einer Gesamthaftung für Friedensstörungen zu einem kurzen Gang in die ältere Rechtsgeschichte anregen.

Escher hatte in der Neuen Zürcher Zeitung ausgeführt, der Entwurf des Gesetzes zum Schutze des Eigentums sei, soweit er Unschuldige für die Tat des Schuldigen haften lasse, weit milder als die in England «seit Kanuts Zeit» für den gleichen Zweck bestehenden Gesetze. Er meinte damit die der wirksamen Verbrechensbekämpfung dienende *Freibürgschaft* (friborg, norm. francum plegium), deren Wesen darin bestand, dass die Freien in den sog. Zehnerschaften, ursprünglich wohl personellen, später zu Dorfschaften gewordenen Verbänden, gegenseitig für einander einzustehen hatten; insbesondere mussten sie den Genossen, der ein Verbrechen begangen hatte, vor Gericht stellen und hafteten, wenn sie dazu nicht imstande waren und sich auch nicht eidlich von jeder Mitschuld am Verbrechen oder an der Flucht des Täters reinigen konnten, für den Schaden.¹⁸ In der älteren Literatur wurde diese Gesamtbürgschaft auf Kapitel 20 des weltlichen Gesetzes von König Cnut (1016—1035) zurückgeführt,

¹⁸ Vgl. dazu und zum folgenden: *Reinbold Schmid*, Die Gesetze der Angelsachsen, 2. A., Leipzig 1858, S. 281 (Text von Cnutes Gesetze II 20), S. 613 s. v. hundred, S. 644–649 s. v. Rechtsbürgschaft; *F. Liebermann*, Die Gesetze der Angelsachsen, I (1903), S. 323 (Texte von Cnut II 20), II, 1 (Wörterbuch), S. 743 ff. s. v. Zehnerschaft; *Wilda*, Strafrecht der Germanen (1842), S. 71 ff.; *Waitz*, Deutsche Verfassungsgeschichte, I², S. 424–458, I³, S. 458 ff.; *Mitteis*, Staat des hohen Mittelalters, 4. A., S. 309. – Nicht zugänglich war mir *W.A. Morris*, The frankpledge system, New York 1910.

wo die Zehnerschaften erstmals genannt sind; richtiger scheint aber die Ansicht zu sein, dass erst in normannischer Zeit die schon bestehenden Zehnerschaften von Rechts wegen zu Gesamtbürgschaftsverbänden wurden, während es vorher Sache des einzelnen Genossen gewesen war, innerhalb der Zehnerschaft einen Bürgen zu suchen.

Während der vielbelesene Heinrich Escher mit einem bestimmten historischen Beispiel argumentieren konnte¹⁹, trat Oberrichter Schultess den Gegnern des Gesetzentwurfes im Grossen Rat mit der ganz allgemein gehaltenen Behauptung entgegen, der Grundsatz, dass die Gesamtheit für die Störung des öffentlichen Friedens haften solle, sei schon «in den ältesten Zeiten deutscher Zunge» anerkannt gewesen. Zur Begründung dieses Satzes aufgefordert, hätte er sich wahrscheinlich auf Eichhorn, Grimm und andere berufen, die, von der englischen Freibürgschaft auf frühere Zeiten zurückschliessend, die Gesamtbürgschaft mehr oder weniger bestimmt als gemeingermanische Einrichtung betrachteten.²⁰ Die Zulässigkeit dieses Rück schlusses wurde freilich von andern bestritten, und die ganze Lehre ist in der Folge aufgegeben worden. Haltbarer wäre ein Hinweis auf das Landfriedengesetz (*Pactus pro tenore pacis*) der merowingischen Könige Childebert I. und Chlotar I. gewesen, das die Bildung von Centenen anordnete und diesen die Verfolgung von Dieben und die Haftung für Diebstahl überband. Nach der Auslegung, die *von Schwerin* der schlecht überlieferten und daher umstrittenen Stelle gegeben hat, haben die freien Männer einer Centene, in der ein Diebstahl verübt wurde, dem Geschädigten den Schaden zu ersetzen, wenn die auf das Gerüst des Bestohlenen herbeigeeilte Schar der Verfolger den Dieb nicht zu fassen oder seine Spur nicht in eine andere Centene weiterzuleiten vermochte, d.h. nicht nachweisen konnte, dass sich der Dieb dorthin geflüchtet habe; in diesem Falle ging die Schadenersatzpflicht auf diese zweite und vielleicht noch auf eine dritte Centene über. Die zahlende Centene konnte auf den Dieb Rückgriff nehmen und erhielt überdies die Hälfte der von ihm

¹⁹ Über die von Escher weiter erwähnten französischen Tumultgesetze vgl. *Berthélémy*, *Traité élémentaire de droit administratif*, 12. A. (1930), S. 627, und *Hauriou*, *Précis de droit administratif usw.*, 11. A.. (1927), I, S. 333 Anm. 1 (S. 332 auch über ein Gesetz vom 16.4.1914). – Englische Gesetze von 1789 und 1812, die die Zerstörung von Maschinen mit dem Tode bedrohten, erwähnt *Hauser* (oben Anm. 1), S. 108 und 109, Anm. 4.

²⁰ So *Eichhorn*, *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*, I³ (1821), in den §§ 18, 48 und 83; *Grimm*, *Deutsche Rechtsaltertümer* (1828), S. 291. Vgl. im übrigen die kritische Darstellung der Lehre bei *Waitz*, I², S. 424 ff.

verwirkten Busse.²¹ Mehrere Autoren erklären die Haftung der Centene für den Diebstahlsschaden aus dem Gesichtspunkte einer gegenseitigen Versicherung²², und wir erinnern uns, dass in ganz entsprechender Weise auch die Staats- und Gemeindehaftung des zürcherischen Gesetzes zum Schutze des Eigentums gerechtfertigt wurde.

Ob Keller selbst die erwähnten ältesten Beispiele einer Haftung der Gesamtheit für die Verbrechen ihrer Glieder kannte und sich von ihnen inspirieren liess, ist nicht festzustellen. An sich konnte er diese alten Rechtsquellen ebenso gut kennen wie Escher und Schulthess, und bei seiner Vorliebe für England ist die Vermutung kaum zu gewagt, dass er die 1832 erschienene erste Auflage von Reinhold Schmids «Gesetze der Angelsachsen» kannte. So oder so bleibt es bemerkenswert, dass ein Gesetz, das bestimmt war, aufrührerischen Bewegungen des beginnenden Maschinenzeitalters vorzubeugen oder durch sie verursachte Schäden wieder gutzumachen, zu solchen Rückblicken in die fernste Vergangenheit Anlass gab. Darin zeigt sich die Wirkung der historischen Rechtsschule; wenige Jahrzehnte vorher wäre ein Gesetzesvorschlag nicht historisch begründet, sondern aus vernunft- oder naturrechtlichen Prinzipien abgeleitet worden.²³

VI.

Wie einleitend bemerkt wurde, kam das Gesetz zum Schutze des Eigentums bis zu seiner Wiederaufhebung im Jahre 1871 nie zur Anwendung. Dagegen ermunterte seine Annahme die Firma Corrodi und Pfister, am 17. Dezember 1836 das Gesuch an den Grossen Rat zu richten, ihr an den Schaden, den sie durch die Brandstiftung vom 22. November 1832 erlitten habe, einen Beitrag zu leisten.²⁴ Die Ein-

²¹ *Claudius v. Schwerin*, Die altgermanische Hundertschaft (1907), S. 110 ff.; vgl. weiter *Waitz*, DVG, I², S. 469–471, II², S. 329 (I³, S. 493 ff., II, 1³, S. 399, 405); *Geffken*, Lex Salica, S. 262 ff.; *Brunner-v. Schwerin*, DRG, II², S. 200, 305.

²² *v. Schwerin*, Hundertschaft, S. 123 ff.; *Heinrich Brunner*, Savigny Z. f. RG, germ. Abt., XI (1890), S. 66 (die haftende Centene «Trägerin einer Diebstahlsversicherung»); *Mitteis-Lieberich*, DRG, 3. A. (1954), S. 45.

²³ Diesen Gedanken entlehne ich einer Äusserung von Professor Karl S. Bader.

²⁴ Das folgende nach den Akten N 71.1 (Brandgeschädigte), den Protokollen des Grossen Rates und des Regierungsrates sowie nach einem Bericht des «Republikaners» (Nr. 78 vom 29. Sept.) über die Sitzung des Grossen Rates vom 26. Sept. 1837. Die Eingabe von Corrodi und Pfister vom 17. Dez. 1836 war unauffindbar.

gabe wurde zur Antragstellung dem Regierungsrat überwiesen, der nach Einholung eines Gutachtens des Finanzrates dem Grossen Rat am 25. März 1837 Ablehnung beantragte. In der grossrätslichen Kommission, die am 28. April Bericht erstattete, war man sich darüber einig, dass von einer Rückwirkung des Gesetzes vom 1. Heumonat 1835 nicht die Rede sein könne; die Mehrheit fand indessen, dass die Ausserordentlichkeit des Falles und Rücksichten der Billigkeit geboten, der Gesuchstellerin zur Erleichterung ihres sehr bedeutenden Schadens²⁵ etwelchen Beitrag zu leisten. In der Sitzung des Grossen Rates vom 26. September 1837 beantragte sie einen Beitrag von 16 000 Fr. Regierungsrat Eduard Sulzer nahm den Minderheitsantrag der Kommission auf Ablehnung eines Beitrages wieder auf, und Keller, der die Beitragsleistung als Ehrenschuld des Staates bezeichnete, dessen Polizeianstalten in Uster versagt hätten, beantragte 32 000 Fr. Der Rat folgte der Kommissionsmehrheit und bewilligte Corrodi und Pfister einen Beitrag von 16 000 Fr.

²⁵ In einer Eingabe vom 21. März 1833 an das Kriminalgericht hatte die Firma ihren Schaden an Gebäuden, Mobilien, entgangenem Gewinn usw. auf 216 780 fl. beziffert (die Schadenaufstellung auch bei F. L. Keller, oben Anm. 1, S. 44). Dem Grossen Rat lag eine Verlustrechnung der Firma vom 20. Februar 1837 mit folgenden Posten vor: Verlust auf versicherten und unversicherten Gegenständen 71 387 fl., Privatverluste 823 fl., negativer Verlust (entgangener Gewinn) während fünf Jahren mindestens 100 000 fl. Der durch die Brandasssekuranz gedeckte Gebäudeschaden ist hier also nicht mehr berücksichtigt. Der Betrag von 71 387 fl. stellt den nichtgedeckten, unmittelbaren Brandschaden an Maschinen und andern Mobilien dar. Er beruhte z. T. darauf, dass nach den Statuten der Versicherungsgesellschaften von Gotha und Leipzig Brandschäden infolge Aufruhrs nicht versichert waren und ein Schiedsgericht erkannte, dass die, Brandstiftung von Uster unter diese Bestimmung falle. Nach den Ausführungen des Kommissionspräsidenten, Oberrichter Ammann, im Grossen Rat vom 26. Sept. 1837 scheinen beide Gesellschaften die Zahlung der Versicherungssumme abgelehnt zu haben; immerhin zahlte die «Leipziger» aus freien Stücken («als Geschenk») 8000 fl.